



Teilrevision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB)

Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission
vom 16. August 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die erweiterte Justizprüfungskommission (JPK) hat die Vorlage zur Teilrevision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB; BGS 211.1) an ihrer Sitzung vom 16. August 2021 eingehend beraten. Das Protokoll führte Sandra Bachmann, Generalsekretärin der Justizprüfungskommission.

Die JPK unterbreitet Ihnen vorliegenden Bericht und Antrag. Dieser gliedert sich wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintreten
3. Detailberatung
4. Finanzielle Auswirkungen
5. Schlussabstimmung und Antrag

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 28b ZGB kann eine betroffene Person auf dem zivilrechtlichen Weg gegen häusliche Gewalt und Stalking vorgehen und beim Gericht Schutzmassnahmen wie ein Annäherungs- oder Rayonverbot beantragen. Um diese angeordneten Schutzmassnahmen besser durchsetzen zu können, wurde mit dem Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen in Art. 28c ZGB eine gesetzliche Grundlage für die gerichtliche Anordnung einer elektronischen Überwachung (sog. Electronic Monitoring, EM) bei häuslicher Gewalt und Stalking geschaffen. Es wird angenommen, dass sich die Tatperson dank der elektronischen Überwachung verstärkt an ein Annäherungs- oder Rayonverbot halten wird. Missachtet sie das Verbot, verbessert sich dank der Überwachung zumindest die Beweislage für das Opfer, da die Bewegungen der Tatperson aufgezeichnet werden. Die elektronische Überwachung kann für höchstens sechs Monate angeordnet und um jeweils höchstens sechs Monate verlängert werden (Art. 28c Abs. 2 ZGB). Gemäss Art. 28c Abs. 3 ZGB haben die Kantone eine Stelle zu bezeichnen, die für den Vollzug der Massnahme zuständig ist, und das Vollzugsverfahren zu regeln. Die Kantone haben ausserdem dafür zu sorgen, dass die aufgezeichneten Daten über die beteiligten Personen nur zur Durchsetzung des Verbots verwendet und spätestens zwölf Monate nach Abschluss der Massnahme gelöscht werden.

Gestützt auf diese bundesrechtliche Bestimmung hat das Obergericht dem Kantonsrat eine Teilrevision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB) zur Genehmigung unterbreitet. Die neue kantonalrechtliche Bestimmung zur Umsetzung des Bundesrechts soll entsprechend im EG ZGB in einem neuen § 22bis geschaffen werden.

Gemäss § 19 Abs. 5 Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (GO KR; BGS 141.1) behandelt die erweiterte Justizprüfungskommission die Gesetzgebung im Bereich der Justiz und unterbreitet dem Kantonsrat einen Bericht und Antrag.

2. Eintreten

Das Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten.

3. Detailberatung

§ 22^{bis} Abs. 1 und 2 EG ZGB

Zu den Absätzen 1 und 2 des neuen § 22^{bis} EG ZGB gab es keinerlei Anmerkungen oder Änderungswünsche seitens der Justizprüfungskommission.

§ 22^{bis} Abs. 3 EG ZGB

Der Antrag eines Mitglieds auf ersatzlose Streichung des Absatzes 3 fand keinen Zuspruch bei den übrigen JPK-Mitgliedern. Es wurde darüber diskutiert, ob dieser Absatz nicht bereits in der bundesrechtlichen Bestimmung von Art. 292 StGB (Schweizerisches Strafgesetzbuch, SR 311.0) enthalten ist und daher unnötig ist. Die JPK kam zum Schluss, dass die Erwähnung der Möglichkeit zum Beizug der Polizei wie im Entwurf von Abs. 3 zu belassen ist, da in Art. 292 StGB lediglich die Androhung der Busse verankert ist und der Beizug der Polizei nicht explizit erwähnt wird.

§ 22^{bis} Abs. 4 und 5 EG ZGB

Die Kommission diskutierte ausführlich über die Absätze 4 und 5 des § 22^{bis} EG ZGB und kam zum Schluss, Absatz 4 mit einer geänderten Formulierung zu belassen und Absatz 5 ersatzlos zu streichen.

Dass dem Gericht nach seinem Entscheid auf Anordnung einer elektronischen Überwachung von Amtes wegen Verstösse der überwachten Person gemeldet werden sollen (Abs. 4), macht für die JPK keinen Sinn, da nicht die Officialmaxime, sondern die Dispositionsmaxime gilt. Die Entscheidung, ob und wie weiter vorgegangen werden soll, falls es zu Verstössen gegen die Anordnung kommt, liegt also allein bei der betroffenen Person. Deshalb ist es zielführender, wenn Letztere direkt über Verstösse der überwachten Person informiert wird. Die JPK sprach sich daher einstimmig dafür aus, dass die klagende Partei und nicht das anordnende Gericht informiert werden soll. Eine Minderheit der Kommissionsmitglieder wäre sogar mit der ersatzlosen Streichung des Absatzes 4 einverstanden gewesen, weil die zwingende Information der klagenden Partei für als selbstverständlich erachtet wird.

Die vom Obergericht vorgeschlagene Regelung in Absatz 5 betreffend Berichterstattung geht gemäss JPK über die bundesrechtliche Bestimmung in Art. 28c ZGB hinaus. Wie bereits zu Absatz 4 ausgeführt wurde, ist massgebend, dass die betroffene Person informiert wird. Danach liegt es an ihr, zu entscheiden, ob und wie weiter vorgegangen werden soll. Das Amt für Justizvollzug hat Verstösse gestützt auf die in § 93 GOG (Gesetz über die Organisation der Zivil- und

Strafrechtspflege; Gerichtsorganisationsgesetz, BGS 161.1) verankerte Anzeigepflicht sowieso zur Anzeige zu bringen. Hinzu kommt, dass der Bericht gemäss Art. 28c Abs. 3 ZGB nach 12 Monaten gelöscht werden müsste und für künftige Verstösse demnach nutzlos bzw. nicht verwertbar wäre. Die JPK erachtet dies als bürokratischen Leerlauf und stimmte deshalb dem Antrag eines Mitglieds, wonach Absatz 5 ersatzlos zu streichen ist, einstimmig zu.

§ 22^{bis} Abs. 6 EG ZGB

Dieser vom Obergericht vorgeschlagene Absatz betreffend Löschung der aufgezeichneten Daten soll gemäss einstimmiger Meinung der JPK ersatzlos gestrichen werden, da sein Inhalt bereits in Art. 28c Abs. 3 ZGB verankert ist. Demnach hat das Amt für Justizvollzug (AJV) sicherzustellen, dass die aufgezeichneten Daten gelöscht werden. Hierzu ist zu bemerken, dass das AJV die technische Einrichtung für die elektronischen Überwachung von einem anderen Kanton bezieht. Auch wenn das AJV Zugriff auf die Daten hat, kann es diese selbst nicht löschen, weil sie sich auf einem ausserkantonalen Server befinden. Das AJV hat jedoch sicherzustellen, dass die Daten gelöscht werden. Diese Pflicht zur Sicherstellung der Löschung ist bereits in der bundesrechtlichen Bestimmung von Art. 28c Abs. 3 ZGB geregelt, weshalb Absatz 6 von § 22^{bis} EG ZGB überflüssig ist.

§ 22^{bis} Abs. 7 und 8 EG ZGB

Die JPK war sich schliesslich auch einig darüber, dass die Reihenfolge von Abs. 8 (neu Abs. 5) und Abs. 7 (neu Abs. 6) zu ändern ist, da dies aus logischen und systematischen Überlegungen mehr Sinn macht. Zunächst hat das AJV dem Gericht, das die elektronische Überwachung anordnet, die Kosten des Vollzugs in Rechnung zu stellen und danach hat das Gericht diese Kosten der zu überwachenden Person unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Verhältnisse aufzuerlegen und nicht umgekehrt.

Zur Diskussion stand schliesslich auch, ob ein weiterer Absatz hinzugefügt werden soll, welcher den Regierungsrat ermächtigt, Einzelheiten in einer Verordnung regeln zu können. Diese Idee fand allerdings keine Mehrheit in der Kommission, da die Bestimmungen in Art. 28c ZGB und § 22^{bis} EG ZGB als genügend erachtet werden.

4. Finanzielle Auswirkungen

Wie das Obergericht in seinem Bericht ausgeführt hat, sind nur geringfügige, schwer bezifferbare finanzielle Mehrkosten für den Kanton zu erwarten. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5 des Berichts des Obergerichts verwiesen (Vorlage Nr. 3220.1 - 16558).

5. Schlussabstimmung und Antrag

Die erweiterte Justizprüfungskommission beantragt dem Kantonsrat einstimmig mit 13 zu 0 Stimmen (bei 2 Abwesenden),

auf die Vorlage zur Teilrevision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB; Vorlage Nr. 3220.2 - 16559) einzutreten und ihr mit den von der JPK vorgeschlagenen Anpassungen zuzustimmen.

Zug, 16. August 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der erweiterten Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner

Beilage: Synopse